

Regel-Saatgut-Mischungen Rasen
RSM Rasen 2023

Aus der Arbeit des Regelwerksausschusses „Regel-Saatgut-Mischungen Rasen“

Benutzerhinweise

Technische Regeln der FLL stehen jedermann zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

Es wird in den Regelwerken angestrebt, die Grundsätze des nachhaltigen Handelns umfassend zu berücksichtigen. Dazu gehören die ökologischen, ökonomischen sowie die sozial-funktionalen Qualitäten unter Berücksichtigung der technischen Qualität, der Prozessqualität und der Standortmerkmale.

Die Arbeitskreise und Regelwerksausschüsse richten ihr Augenmerk darauf aus, Freianlagen mit den zugehörigen Bausteinen und alle zu ihrer Erstellung notwendigen Maßnahmen durch integrale Planungs- und Prozessschritte im Sinne der Nachhaltigkeit über den gesamten Lebenszyklus zu erfassen und zu betrachten, ohne die Entfaltung kreativer Planungsprozesse einzuschränken.

In dieser Publikation werden, so weit wie möglich, geschlechtsneutrale Bezeichnungen für personenbezogene Berufs- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, wird die weibliche und die männliche Form verwendet. Ist dies aus Gründen der Verständlichkeit nicht sinnvoll, wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Dies gilt insbesondere für Begriffe, die aus Gesetzen etc. übernommen wurden, z. B. Auftraggeber oder Auftragnehmer. Alle Informationen beziehen sich aber in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Regel-Saatgut-Mischungen Rasen – RSM Rasen 2023

Herausgeber

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)
Friedensplatz 4, D-53111 Bonn

Fon: +49 228 965010-0, Fax: +49 228 965010-20

E-Mail: info@fll.de, Website: www.fll.de

Bearbeitung durch den Regelwerksausschuss (RWA)

„Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM Rasen)“

Dr. Harald Nonn, Gremienleiter (Deutsche Rasengesellschaft e. V. – DRG), Bad Honnef

Michael Albrecht, Heidelberg

Klaus Altmiks (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. – FGSV), Köln

Prof. Martin Bocksch (Deutscher Rollrasen Verband e. V. – DRV), Wenzendorf

Dr. Thomas Eckardt, Steinach

Michael Hamann, Lippstadt

Dr. Michael Henze (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Bad Honnef

Tom Kirsten (Bund deutscher Landschaftsarchitekten e. V. – bdla), Berlin

Dr. Frank Molder (Fördererkreis Landschafts- und Sportplatzbauliche Forschung e. V. – FLSF), Bonn

Dieter Rucker (Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. – BDP), Bonn

Hartmut Schneider (Deutscher Golf Verband e. V. – DGV), Wiesbaden

Johannes Wefers, Krefeld

Susanne Wöster (Bundessortenamt), Hannover

Stefan Zeller, Eichenbühl-Guggenberg

Ansprechpartner in der FLL-Geschäftsstelle

Lea Nollen (FLL), Bonn

Text- und Umschlaggestaltung

Lea Nollen (FLL), Bonn

Titelbild

Feldsaaten Freudenberger GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Vertrieb durch den Herausgeber.

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

45. Ausgabe, 1.500 Exemplare, Bonn, Februar 2023

Version für Internet-Abruf (Download)

Frühere Ausgaben: Jährlich seit 1979

Beteiligte FLL-Mitgliedsverbände, Fachverbände und Fachorganisationen

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V. (bdla)

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6,
D-10179 Berlin (Mitte)

Fon +49 30 278715-0
Fax +49 30 278715-55
info@bdla.de
www.bdla.de

Bundessortenamt

Osterfelddamm 80
D-30627 Hannover

Fon +49 511 95665
Fax +49 511 9566-9600
bsa@bundessortenamt.de
www.bundessortenamt.de

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP)

Kaufmannstr. 71-73
D-53115 Bonn

Fon +49 228 985 81-10
Fax +49 228 98581-79
bdp@bdp-online.de
www.bdp-online.de

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL)

Alexander-von-Humboldt-Str. 4
D-53604 Bad Honnef

Fon +49 2224 7707-0
Fax +49 2224 7707-77
info@galabau.de
www.galabau.de

Deutscher Golf Verband e. V. (DGV)

Kreuzberger Ring 64
D-65011 Wiesbaden

Fon +49 0611 990200
Fax +49 611 99020170
info@dgv.golf.de
www.golf.de/dgv

Deutsche Rasengesellschaft e. V. (DRG)

Alexander-von-Humboldt-Str. 4
D-53604 Bad Honnef

Fon +49 2224 770790
Fax +49 2224 7707923
info@rasengesellschaft.de
www.rasengesellschaft.de

Deutscher Rollrasen Verband e. V.

Unter den Eichen 1
D-21279 Wenzendorf

Fon +49 4165 998110
Fax +49 4165 9981166
bocksch@rollrasen-verband.de
www.rollrasen-verband.de

Fördererkreis Landschafts- und Sportplatzbauliche Forschung e. V. (FLSF)

Friedensplatz 4
D-53111 Bonn

Fon +49 228 965010-0
Fax +49 228 965010-20
info@flsf.de
www.flsf.de

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

Friedensplatz 4
D-53111 Bonn

Fon +49 228 9695010-0
Fax +49 228 9695010-20
info@fll.de
www.fll.de

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV)

An Lyskirchen 14
D-50576 Köln

Fon +49 221 93583-0
Fax +49 221 93583-73
info@fgsv.de
www.fgsv.de

VORWORT		6
I. EINFÜHRUNG		7
II. ALLGEMEINE HINWEISE		11
a) Hinweise zu den Mischungen		11
b) Verwendung von Kräutern und Leguminosen		12
c) Hinweise für die Ausschreibung RSM Rasen und Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut		13
III. MISCHUNGEN		14
RSM Rasen 1.1	Zierrasen	14
RSM Rasen 2.1	ersetzt durch RSM Rasen 2.3	15
RSM Rasen 2.2	Gebrauchsrasen – Trockenlagen	15
RSM Rasen 2.3	Gebrauchsrasen – Spielrasen	16
RSM Rasen 2.4	Gebrauchsrasen – Kräuterrasen	17
RSM Rasen 3.1	Sportrasen – Neuanlage	18
RSM Rasen 3.2	Sportrasen – Regeneration	19
RSM Rasen 4.1	Golfrasen – Grün, Vorgrün	20
RSM Rasen 4.2	ab RSM Rasen 2017 entfallen	20
RSM Rasen 4.3	Golfrasen – Abschlag	21
RSM Rasen 4.4	Golfrasen – Spielbahn, Vorgrün	22
RSM Rasen 4.5	Golfrasen – Semirough/Playable Rough	23
RSM Rasen 4.6.	ab RSM Rasen 2017 entfallen	24
RSM Rasen 5.1	Parkplatzrasen	25
RSM Rasen 6.1	Extensive Dachbegrünung	26
RSM Rasen 7.1	Landschaftsrasen – Standard	28
RSM Rasen 7.1.1	Landschaftsrasen – Standard ohne Kräuter	28
RSM Rasen 7.1.2	Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern	29
RSM Rasen 7.2	Landschaftsrasen – Trockenlagen	30
RSM Rasen 7.2.1	Landschaftsrasen – Trockenlagen ohne Kräuter	30
RSM Rasen 7.2.2	Landschaftsrasen – Trockenlagen mit Kräutern	31
RSM Rasen 7.3	Landschaftsrasen – Feuchtlagen	32
RSM Rasen 7.4	Landschaftsrasen – Halbschatten	33
RSM Rasen 8.1	Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland)	34
IV. SORTEN- UND EIGNUNGSÜBERSICHT		38
V. HANDELSANFORDERUNGEN		48
a) Auszug aus der Saatgutverordnung vom 08. Februar 2006 (zuletzt geändert am 28. September 2021)		48
b) Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes		52
c) Besondere Handelsanforderungen der RSM Rasen		54
d) Anforderungen an Wildpflanzen aus Vermehrungsbeständen		56
VI. STAATLICHE SAATGUT-UNTERSUCHUNGSSTATIONEN		57
VII. INFORMATIVER ANHANG		59

Vorwort

Mit den Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM Rasen) veröffentlicht die FLL bereits seit 1978/1979 jährlich neue Anforderungen und Erkenntnisse aus der Praxis sowie den züchterischen Fortschritt bei der Bereitstellung neuer Zuchtsorten.

Die Regel-Saatgut-Mischungen Rasen bieten für die verschiedenen Anwendungsbereiche und Standortverhältnisse geeignete und genau definierte Saatgut-Mischungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei der Verwendung und der fachgerechten Herstellung und Pflege ist der anhaltende Begrünungserfolg gewährleistet.

Damit unterscheiden sich die RSM Rasen von manchen im Handel befindlichen Rasenmischungen mit klangvollen Namen, die oft zwar schnell, dafür aber nur kurzfristig, eine erfolgreiche Rasenansaat vortäuschen. Neben den Rasenmischungen für den professionellen Einsatz werden die Empfehlungen der RSM Rasen auch zunehmend in Mischungen für den Hobby-Bereich berücksichtigt. Besonders hier tragen die RSM Rasen aufgrund ihrer hohen Anforderungen an die technische sowie die genetische Qualität zu einer Verbesserung des Saatgutangebots und zum Verbraucherschutz bei.

Der Regelwerksausschuss (RWA) der FLL hat die RSM Rasen für das Jahr 2023 in folgenden Punkten überarbeitet:

- RSM 2.4, 6.1, 7.1.2, 7.2.2, 8.1: In diesen Mischungen können bei mangelnder Verfügbarkeit an Kräutersaatgut die prozentualen Anteile von bis zu zwei Arten auf andere in der Mischung enthaltene Kräuterarten verteilt werden.
- Trennung von Leguminosen und Kräutern zur besseren Übersicht;
- RSM 3.1: Anpassung der Mindesteignung und Erhöhung des Spielraums bei *Lolium perenne*;
- RSM 7.3: Bei Saatgutmangel von *Poa trivialis* kann diese durch *Agrostis stolonifera* ersetzt werden.
- allgemeine redaktionelle Änderungen im kompletten Werk.

Am 1. März 2020 endete die Übergangsfrist zu § 40 BNatSchG. Danach bedarf „das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt“ der Genehmigung der zuständigen Behörde. Für die Verwendung von Saatgut für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut wird auf das FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ verwiesen.

Ein herzlicher Dank geht an die Mitglieder des Regelwerksausschusses für ihr Engagement und ihren Einsatz bei der Überarbeitung dieses Regelwerks.



Prof. Dr. Ulrich Kias
Präsident der FLL



Dr. Harald Nonn
Leiter des RWA Regel-Saatgut-Mischungen Rasen

I. Einführung

Der Regelwerksausschuss (RWA) Regel-Saatgut-Mischungen Rasen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) legt mit dieser Broschüre die aktuellen Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM Rasen) für das Jahr 2023 vor.

a) Verankerung VOB und DIN-Normen

Die RSM Rasen sind in der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ aus dem Teil C der VOB sowie in den Landschaftsbau- und Sportplatzbaufachnormen (in der jeweils gültigen Fassung)

- DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten“,
- DIN 18918 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen“ und
- DIN 18035-4 „Sportplätze - Teil 4: Rasenflächen“

durch folgende Festlegungen verankert:

ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten (VOB/C)

- 2 Stoffe, Bauteile
- 2.2 Vegetationsflächen
- 2.3 Sportplätze

„Ergänzend gelten:

FLL RSM Rasen, Regel-Saatgut-Mischungen Rasen“

- 3 Ausführung
- 3.7 Sportplatzbauarbeiten
- 3.7.1 Rasenflächen
- 3.7.1.2 Rasendecke

„Die Rasendecke ist mit einer Regel-Saatgut-Mischung RSM 3.1 für Sportrasen durch Ansaat herzustellen.“

Landschaftsbau- und Sportplatzbaufachnormen

DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten“

In DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten“ sind die RSM Rasen in folgenden Abschnitten verankert:

2 Normative Verweisungen

„Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM Rasen)“

4 Rasentypen

„Es werden Rasentypen nach Tabelle 1 unterschieden, wobei Überschneidungen möglich sind. In den „Regel-Saatgut-Mischungen Rasen“ erfolgt teilweise eine weitere Untergliederung der Rasentypen (z. B. nach Lagen).“

5.1 Rasensaatgut

„Rasensaatgut muss den Anforderungen der „RSM Rasen“ entsprechen.“

5.2 Saatgut von Leguminosen und Kräutern

„Saatgut von Leguminosen und sonstigen Kräutern muss hinsichtlich Reinheit, Keimfähigkeit und maximalem Fremdartenanteil, soweit zutreffend, den saatgutrechtlichen Regelungen und gegebenenfalls den Anforderungen der „RSM Rasen“ entsprechen.“

5.3 Saatgut-Mischungen

„Saatgut-Mischungen für Rasen sind – bezogen auf Arten, Sorteneignung und Aussaatmengen – entsprechend dem vorgesehenen Anwendungszweck unter Berücksichtigung der „RSM Rasen“ auszuwählen.

6.3.2 Saatgutmenge

„Bei Saatgutmischungen ist die Saatgutmenge auf den Standort und das Begrünungsziel abzustimmen; Regel-Aussaatmengen sind den „RSM“ Rasen“ zu entnehmen.“

DIN 18918 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen“

In der Norm wird im Abschnitt 5.1.1 für das Saatgut von Gräsern, Leguminosen und sonstigen Kräutern auf DIN 18917 verwiesen.

DIN 18035-4 „Sportplätze – Teil 4: Rasenflächen“

In DIN 18035-4 sind die RSM Rasen in folgenden Abschnitten verankert:

2 Normative Verweisungen

„FLL – RSM Rasen – Regel-Saatgut-Mischung Rasen“

4.7 Rasendecke

4.7.1 Saatrassen

„Zur Ansaat ist eine Regel-Saatgut-Mischung (RSM) für Sportrasen zu wählen. Die Zusammensetzung der Mischung, die Mindesteignung der Gräserorten, die Handelsanforderungen an das Saatgut und die Saatgutmenge je m² sind dem jeweils letzten Stand der Regel-Saatgut-Mischungen (RSM) zu entnehmen.“

4.7.2 Fertigrasen

*„Fertigrasen sollte unter Verwendung von Gräsern und Sorten nach einer Regel-Saatgut-Mischung (RSM) für Sportrasen hergestellt werden.“**)

*) siehe hierzu auch FLL-Regelwerk „TL Fertigrasen – Technische Lieferbedingungen für Rasensoden aus Anzuchtbeständen“

b) Verankerung im Standardleistungsbuch

Im Leistungsbereich LB 003 „Landschaftsbauarbeiten“ des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau – Dynamische BauDaten) werden die RSM Rasen in den Standardleistungsbeschreibungen verwendet – siehe auch Abschnitt VI. Anwendungshinweise. Damit werden die RSM Rasen auch Bestandteil der Leistungsbeschreibungen im „FLL Musterleistungsverzeichnis Freianlagen und Musterzeitwerte (MLV Freianlagen)“.

c) Verankerung im Standardleistungskatalog

Im Leistungsbereich 107 – Landschaftsbauarbeiten des Standardleistungskataloges (STLK) für den Straßen- und Brückenbau werden die RSM Rasen in den Standardleistungsbeschreibungen verwendet.

d) Verankerung in der ZTV La-StB 18

In den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – ZTV La-StB 18“ sind die RSM Rasen durch folgende Richtlinien bzw. Vertragsbedingungen verankert:

„3.9.2 Gräser-, Kräuter- und Leguminosensaatgut

Regelsaatgut muss der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) und Regelsaatgutmischungen müssen dem Saatgutverkehrsgesetz und der Saatgutverordnung entsprechen.

Regelsaatgutmischungen (RSM) können verwendet werden, wenn eine Begrünung mit gebietseigenem Saatgut nicht erforderlich ist.

Die Art, gegebenenfalls Sorte, deren Anteil bei Mischungen, die Aussaatmenge sowie gegebenenfalls die Herkunft sind der Leistungsbeschreibung anzugeben.

Auf Anforderung sind dem Auftraggeber von Anlieferung das amtliche Mischungsprotokoll und die Zulassungsbescheide bzw. Einfuhrzertifikate für alle Mischungsbestandteile vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.

e) Verankerung in FLL-Regelwerken

In den FLL-Regelwerken sind die RSM Rasen in folgenden Vertragsunterlagen, Richtlinien, Empfehlungen und Fachberichten verankert:

Vertragsunterlagen:

- TL Fertigrasen – Technische Lieferbedingungen für Rasensoden aus Anzuchtbeständen

Richtlinien:

- Begrünbare Flächenbefestigungen - Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen
- Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen
- Golfplatzbaurichtlinie - Richtlinie für den Bau von Golfplätzen
- Sportplatzpflegerichtlinien - Richtlinien für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien; Planungsgrundsätze

Empfehlungen:

- Regiosaatgut und Naturraumtreues Saatgut – Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut
- Reitplatzempfehlungen – Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Reitplätzen
- Reitplätze im Freien – Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Reitplätzen im Freien
- Sportanlagen im Freien – Empfehlungen für die Pflege und Nutzung von Sportfreianlagen im Freien, Planungsgrundsätze

Fachberichte:

- Golfanlagen als Teil der Kulturlandschaft; Planung und Genehmigung
- Fachbericht Bienenweide – Anleitung zur Verbesserung des Tracht- und Lebensraumangebotes für Bienen und andere Blüten besuchende Insekten

II. Allgemeine Hinweise

a) Hinweise zu den Mischungen

Die im Folgenden empfohlenen Mischungen werden hinsichtlich des Anwendungsbereiches und der Zusammensetzung jährlich überprüft. Sie entsprechen daher immer dem derzeitigen Erkenntnisstand.

1. Zierrasen

RSM Rasen 1.1 Zierrasen, Varianten 1 und 2

2. Gebrauchsrasen

RSM Rasen 2.1 ersetzt durch RSM Rasen 2.3

RSM Rasen 2.2 Gebrauchsrasen – Trockenlagen, Varianten 1 und 2

RSM Rasen 2.3 Gebrauchsrasen – Spielrasen

RSM Rasen 2.4 Gebrauchsrasen – Kräuterrasen

3. Sportrasen

RSM Rasen 3.1 Sportrasen – Neuanlage

RSM Rasen 3.2 Sportrasen – Regeneration

4. Golfrasen

RSM Rasen 4.1 Golfrasen – Grün, Vorgrün, Varianten 1 bis 4

RSM Rasen 4.2 ab RSM Rasen 2017 entfallen

RSM Rasen 4.3 Golfrasen – Abschlag

RSM Rasen 4.4 Golfrasen – Spielbahn, Vorgrün, Varianten 1 bis 4

RSM Rasen 4.5 Golfrasen – Semirough/Playable Rough, Varianten 1 und 2

RSM Rasen 4.6 ab RSM Rasen 2017 entfallen

5. Parkplatzrasen

RSM Rasen 5.1 Parkplatzrasen, Varianten 1 und 2

6. Dachbegrünung

RSM Rasen 6.1 Extensive Dachbegrünung

7. Landschaftsrasen

7.1 Landschaftsrasen – Standard

RSM Rasen 7.1.1 Landschaftsrasen – Standard ohne Kräuter

RSM Rasen 7.1.2 Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern

7.2 Landschaftsrasen – Trockenlagen

RSM Rasen 7.2.1 Landschaftsrasen – Trockenlagen ohne Kräuter

RSM Rasen 7.2.2 Landschaftsrasen – Trockenlagen mit Kräutern

7.3 Landschaftsrasen – Feuchtlagen

RSM Rasen 7.3 Landschaftsrasen – Feuchtlagen

7.4 Landschaftsrasen – Halbschatten

RSM Rasen 7.4 Landschaftsrasen – Halbschatten

8. Biotopentwicklungsflächen

RSM Rasen 8.1 Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland),
Varianten 1 bis 4

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sortenwahl erste Priorität zukommt. Eine für den jeweiligen Zweck geeignete Sorte kann einen wesentlich höheren Einfluss auf die Narbenqualität ausüben als der Gewichtsanteil der Art in der jeweiligen Mischung.

Die zu den Regelwerten angegebenen Spielräume geben dem Planenden wie dem Mischungsherstellenden die Möglichkeit, innerhalb dieser Grenzen auf die besondere Qualität der jeweils gewählten Sorte bzw. auch auf die jeweilige Marktlage zu reagieren.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt auch Regelaussaatmengen für die einzelnen Mischungen. Alle Regelwerte beziehen sich auf gewichtsmäßig unverändertes Saatgut.

Bei der Mehrfachnennung von Arten sind jeweils verschiedene Sorten zu verwenden.

Nur Saatgutmischungen, die alle Anforderungen dieses Regelwerks erfüllen, dürfen mit der Bezeichnung Regelsaatgutmischung (RSM) Rasen in den Verkehr gebracht werden.

b) Verwendung von Kräutern und Leguminosen

Die Einbeziehung von Kräutern und Leguminosen in Regel-Saatgut-Mischungen Rasen trägt zur floristischen Bereicherung und ökologischen Stabilisierung artenarmer Grasansaat bei, eine „Blumenwiese“ wird hier allerdings nicht angestrebt.

Mit der Extensivierung bestimmter Gebrauchsrasentypen, die sich aus Restriktionen bezüglich Herbizidanwendung und Stickstoffdüngung sowie Wasserverknappung ergibt, ist der Weg zur Entwicklung von Kräuterrasen potentiell vorgegeben. Kräuterrasen sind trockenheitsverträglicher, sie benötigen keine Stickstoffdüngung, und sie können benutzt, wenn auch nicht stark strapaziert werden.

Die RSM Rasen 2.4 stellt eine spezifische „Kräuterrasen“ – Ansaat dar, in der mehrere tritt- und schnittverträgliche Kräuterarten in höheren Mengenanteilen fest verankert sind.

Für die Landschaftsrasen, deren Funktion primär sicherungstechnischer (ingenieurbioologischer) Natur ist, soll bei der RSM Rasen 7.1 und RSM Rasen 7.2 mit Hilfe der Kräuterbeimischung die Funktion, vor allem auf Extremflächen, bezüglich

- Ansaatsicherheit und Bestandsentwicklung,
- Bodenfestlegung sowie
- Trockenheitsresistenz

verbessert werden.

Die vorgeschlagene Artenliste stützt sich auf eine bewusst begrenzt gehaltene Artenzahl mit großer Anwendungsbreite und spezifischen Wurzelsystemen sowie

weitgehend gesicherter Saatgutversorgung. Die Entwicklung und der Anteil der Arten im Aufwuchs aus diesen variantenreichen Mischungen können je nach Standort, Witterung, Saatzeit und Pflege unterschiedlich sein. Ein dem jeweiligen Standort voll angepasster, artenreicher Pflanzenbestand entwickelt sich erst im Laufe der Jahre.

Mit der RSM 8.1 „Biotopflächen“ wird Anforderungen entsprochen, artenreichere Bestände zu etablieren.

Bei der Verwendung von Kräutern sollte Saatgut gebietseigener Herkunft bevorzugt werden.

c) Hinweise für die Ausschreibung RSM Rasen und Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut

Die Regelsaatgutmischungen der RSM Rasen sind nicht für Begrünungen mit gebietseigenem („autochthonem“) Saatgut geeignet. Für solche Begrünungen wird auf das FLL-Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ verwiesen. Dort sind u. a. regionalisierte Regelsaatgut-Mischungen (RSM Regio) sowie Hinweise zur Ausschreibung enthalten.

Bei Aussaaten in der freien Natur ist § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten:

„Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliederstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

- *Der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, [...] .“*